



## **SPORTANLAGEN GÜTTINGERSREUTI BENÜTZUNGSORDNUNG AUSSENOFFICE**

**Beim Aussenoffice handelt es sich um eine Gelegenheitswirtschaft, welche nur bei Sportveranstaltungen betrieben werden darf. Sonderregelungen werden durch die Sportkommission bewilligt.**

1. Das Aussenoffice steht allen Veranstaltern von Sportanlässen auf den Aussenanlagen zur Verfügung.
2. Die Reservation erfolgt über das Sportsekretariat.
3. Es ist verboten, in den Innenräumen zu grillieren.
4. Die Preise für Getränke und Speisen sind Sache des Veranstalters.
5. Der Veranstalter haftet für Beschädigungen.
6. Der Veranstalter ist für die Reinigung verantwortlich, Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt.
7. Die Übergabe und Abnahme des Aussenoffice erfolgt durch den diensthabenden Sportwart.
8. Wird das Aussenoffice nicht in sauberem Zustand hinterlassen, wird eine Gebühr von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.
9. In den Räumen des Aussenoffice besteht absolutes Rauchverbot.
10. Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes, (insbesondere Jugendschutz) und die Einhaltung der Nachtruhe sind unbedingt einzuhalten.
11. Die Sportkommission kann eine Kaution von max. Fr. 300.00 verlangen
12. Die Gemeinde übernimmt für Unfälle keine Haftung

Weinfelden, 26. März 2009

Die Sportkommission



Sport · Freizeit · Begegnung

**Weinfelden** Mittelhurgau